

**Senatsverwaltung für Inneres Berlin –
Weisung zur Auslegung des § 19 AusIG
Abs. 1 und 2**

Senatsverwaltung für Inneres
Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landeseinwohneramt Berlin
- IV -

Betr.: Ausländerangelegenheiten;
hier: Eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehegatten (§ 19 AuslG)

Die am 1. November 1997 in Kraft getretene Novellierung des Ausländergesetzes hat den Wortlaut des § 19 AuslG geändert und u. a. den Begriff der „außergewöhnlichen Härte“ eingeführt.

Der Gesetzgeber hat in § 19 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt, wann eine außergewöhnliche Härte vorliegt. Der zur Zeit im Bundesrat anhängige Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz sieht weitere Erläuterungen zum Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte vor.

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften geben wir vorab zur Auslegung des § 19 Abs. 1 und 2 AuslG folgende Hinweise:

Eine „außergewöhnliche Härte“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG liegt vor, wenn das drohende Schicksal einer Person im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht vertretbar erscheinen läßt.

Der außergewöhnlichen Härte können besondere Umstände im In- und Ausland zugrunde liegen.

1. Härten im Inland

Umstände im Inland können insbesondere dann gegeben sein,

- wenn der ausländische Ehegatte wegen erlittener physischer, psychischer oder sonst ausgeübter Gewalt durch den anderen Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (z. B. wegen schwerer Körperverletzung, strafbarer Handlungen

gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung, Einschränkung der persönlichen Freiheit durch Isolation, ständige Kontrolle oder Entzug ökonomischer Mittel),

- wenn der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell missbraucht oder misshandelt hat und bei Verpflichtung zur Rückkehr das Kindeswohl gefährdet wäre
- wenn die Betreuung und Versorgung eines behinderten Kindes durch die Rückkehr ins Herkunftsland gefährdet ist und ansonsten nicht mehr sichergestellt werden kann.

2. Härten im Herkunftsland

Umstände im Herkunftsland können insbesondere dann gegeben sein,

- wenn bei Rückkehr eine Bedrohung bis hin zur Gefährdung durch die Familie des Ehegatten droht
- wenn davon auszugehen ist, dass dem nachgezogenen Ehegatten im Herkunftsland jeglicher Kontakt zu den eigenen Kindern willkürlich und zwangsweise untersagt wird
- wenn eine Schwangerschaft besteht und davon auszugehen ist, dass im Ausland eine Zwangsabtreibung droht
- wenn eine geschiedene Frau im Herkunftsland schwerwiegenden gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt ist, weil dort die Eheauflösung im wesentlichen den Männern vorbehalten ist.

Bei der Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, sind darüber hinaus Dauer der Ehebestandszeit, gewachsene Bindungen und eine besondere Eingliederung in das soziale und wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

Allgemeine Härten, die jede Verpflichtung zur Ausreise mit sich bringt, sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

3. Nachweisbarkeit

Nach § 70 Abs. 1 AuslG obliegt es dem Ausländer, alle für ihn günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig bekannt sind, nachprüfbar geltend zu machen.

Aufgrund der unzureichenden Sprachkenntnisse oder aus kulturellen Unterschieden kann es für den Ehegatten jedoch schwierig sein, die außergewöhnlichen Härtegründe umfassend darzustellen. Diesem Gesichtspunkt ist im Rahmen einer ggf. persönlichen oder schriftlichen Anhörung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wo ein Nachweis (z. B. durch ärztl. Attest über erlittene physische Gewalt) nicht möglich ist (z. B. bei erlittener psychischer Gewalt), genügt es, die außergewöhnlichen Härtegründe zumindest glaubhaft zu machen. Dabei sind Hinweise und Stellungnahmen von Beratungsstellen und Betreuungsorganisationen mit zu berücksichtigen.

4. Sozialhilfeleistungen

§ 19 Abs. 1 Satz 3 AuslG sieht die Möglichkeit vor, zur Vermeidung von Missbrauch trotz Vorliegens der außergewöhnlichen Härte die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Allein der Bezug von Sozialhilfe kann jedoch nicht zum Ausschluss der Verlängerung führen. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für eine Missbrauchssituation vorliegen. Die Versagung kommt danach z. B. in Betracht, wenn der Ehegatte, obwohl die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Besitz der erforderlichen Arbeitsgenehmigung), sich nicht ernsthaft auf Arbeitssuche begibt, auf eine Arbeitsvermittlung nicht reagiert oder eine ihm zumutbare Arbeit ablehnt.

Hat der Ehegatte eines oder mehrere minderjährige Kinder zu betreuen, kann schon nach allgemeinen sozialhilferechtlichen Grundsätzen die Erwerbstätigkeit zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und desjenigen der Kinder nicht zumutbar sein, weil sonst die dem Kindeswohl entsprechende Betreuung der Kinder nicht möglich wäre. Auch nach Ablauf der nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AuslG verlängerten Aufenthaltserlaubnis und bei der erneuten Verlängerung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 AuslG sind die genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

In Vertretung
Dr. Böse

Beglaubigt